

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sonne Licht Vista GmbH

(Stand November 2023)

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Sonne Licht Vista GmbH (im Folgenden „SOLVIS“ genannt), und den Geschäftspartnern, Kunden oder Vertragspartnern (im Folgenden „VP“ genannt) von SOLVIS für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote.

### 1.2.

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von SOLVIS erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die SOLVIS mit seinen VP über die von SOLVIS angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie werden bei Erteilung des ersten Auftrages mit dem Kunden vereinbart und gelten für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.

### 1.3.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende Bedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, wenn SOLVIS nicht ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.

## 2. ANGEBOT

### 2.1.

Alle Angebote, mündlich oder schriftlich, sind immer freibleibend und als unverbindliche Kostenvoranschläge zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Ein an SOLVIS unterfertigt retournierter Kostenvoranschlag ist als Anbot auf Abschluss des Vertrages zu werten.

### 2.2.

Bestellungen und Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn diese in angemessener Frist mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung angenommen oder mit Zustimmung des Kunden vereinbarungsgemäß ausgeführt werden (= Abschluss des Vertrages).

### 2.3.

Maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Lieferungen oder Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen SOLVIS und seinen Kunden zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von SOLVIS vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

### 2.4.

Ergänzungen oder Änderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, sofern diese mit Lesebestätigung verschickt und deren Erhalt bestätigt (Fax- oder Lesebestätigung) wurde.

### 2.5.

Angaben von SOLVIS zum Liefertermin und Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Maße, Toleranzen, technische Daten) sowie die Darstellung derselben durch SOLVIS (z. B. Zeichnungen; Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die

Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.6.

Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

2.7.

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise in EURO und enthalten die Lieferung ab Werk bzw. Lager zuzüglich Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Montage, sonstiger Nebenkosten und am Liefertag geltender Umsatzsteuer; diese Positionen werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

2.8.

Höhere Gewalt und sonstige Ereignisse (z.B. Wechselkursänderungen, Krieg, Pandemien), die nicht in der Sphäre von SOLVIS liegen, wie preisliche Änderungen bei einem Vorlieferanten, berechtigen SOLVIS, die bereits vereinbarten Preise nachträglich anzupassen.

### 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt Vorkassa.

3.2.

Wechsel und Schecks werden nicht an zahlungstatt geleistet, sondern immer nur zahlungshalber angenommen. Es werden Wechsel, Schecks und Wertpapiere unter Vorbehalt aller Rechte und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernommen. Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Geschäftspartners.

3.3.

Ungeachtet einer gegenteiligen Leistungsbestimmung durch den Kunden werden Zahlungen zunächst auf ältere Schulden, und zwar zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

3.4.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit der Gegenanspruch des Kunden rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

3.5.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung maßgebend ist das Datum des Eingangs bei SOLVIS. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, werden – unbeschadet weitergehender Ansprüche – Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten berechnet; die Geltendmachung weiterer Schäden im Fall des Verzugs bleibt unberührt.

3.6.

SOLVIS ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von SOLVIS aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

### 4. VORAUSSETZUNGEN

4.1.

Der VP hat bei der Errichtung und Installation durch SOLVIS folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

- die Dachkonstruktion muss tragfähig, baurechtlich genehmigt sein, die Statik des Daches muss den geplanten Zweck ausgerichtet sein
- die Leerverrohrung vom Dach bis zum Wechselrichter und vom Wechselrichter zum Zählerschrank muss vorhanden und zugänglich sein

- SOLVIS muss jederzeit Zugang zur Dachkonstruktion, zur Leerverrohrung, zum Wechselrichter und zum Zählerschrank haben
- der Hauptverteiler muss der ÖNORM ÖVE E 8101 entsprechen und es muss ausreichender Platz für weitere anlagentechnische Komponenten vorhanden sein
- ein Photovoltaikbezugszählpunkt vom zuständigen Energieversorger ist vorhanden
- der Netzzugang durch den zuständigen Energieversorger ist vorhanden

4.2.

Bei fehlenden Voraussetzungen durch den VP ist SOLVIS jederzeit berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige bis dahin angelaufene Kosten werden dem VP auferlegt.

4.3.

Bei fehlenden Voraussetzungen hat SOLVIS die Möglichkeit vom VP Besserung zu verlangen. Etwaige Mehrkosten werden dem VP auferlegt.

4.4.

Bei fehlenden Voraussetzungen hat SOLVIS die Möglichkeit selbst oder über Dritte die Voraussetzungen gem 4.1. herzustellen. Etwaige Mehrkosten werden dem VP auferlegt.

## 5. LIEFERUNG & LIEFERZEIT

5.1.

Die Lieferung erfolgt ab Werk.

5.2.

Die genannten Lieferfristen sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart werden. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch SOLVIS, jedoch nicht vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails und finanzieller Voraussetzungen, zu laufen.

5.3.

Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin erheblich überschritten, so hat der Kunde SOLVIS zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde unter Ausschluss anderer Rechte berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

5.4.

Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die erfolgte Lieferung hat für den Kunden keinen objektiven Nutzen. Gerät SOLVIS aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5.5.

Kommt es zu Liefer- oder Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mängel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, kann die SOLVIS die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückgetreten.

5.6.

Dauert die Behinderung länger als drei (3) Monate, ist der Kunde nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten und unter Ausschluss weitergehender Rechte die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen.

5.7.

Bei teilweiser Lieferung kann der Kunde vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die restliche Vertragserfüllung für ihn keinen objektiven Nutzen hat.

5.8.

Wird die Ware vom Kunde zehn Tage nach dem bestätigten Liefertermin ganz oder teilweise nicht abgenommen oder bei Lieferung auf Abruf, einschließlich des Abrufs von Teilmengen, nicht innerhalb von zehn Tagen nach Datum des bestätigten Verfügbarkeitstermins abgerufen, so ist

SOLVIS berechtigt, wahlweise die Bestellung des Kunden in die nächste Verfügbarkeit zu schieben, d. h. nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern oder die Ware einzulagern und für jede angefangene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen oder nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Auftrag ganz oder teilweise zu stornieren und eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des stornierten Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

5.9.

SOLVIS ist jederzeit berechtigt einzelne Produkte oder Produktgruppen durch gleichwertige zu ersetzen. SOLVIS hat hierbei keine Informationspflicht gegenüber dem VP.

## 6. ERFÜLLUNGsort, GEFAHRENÜBERGANG und ABNAHME

6.1.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Graz, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet SOLVIS auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

6.2.

Die Versandart und die Verpackung unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen von SOLVIS.

6.3.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SOLVIS noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und SOLVIS dies dem Kunden angezeigt hat.

6.4.

Die Sendung wird von SOLVIS nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.5.

Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern SOLVIS auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- SOLVIS dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf (12) Werkzeuge vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. Inbetriebnahme der Anlage) und in diesem Fall seit der Lieferung oder Installation sechs (6) Werkzeuge vergangen sind, und
- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines SOLVIS angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## 7. MÄNGEL, HAFTUNG und PRÜFPFLICHT

7.1.

Es sind die gelieferten Gegenstände unverzüglich nach Lieferung an den VP oder an den von ihm benannten Dritten sorgfältig zu untersuchen und etwaige Beanstandungen sofort am Lieferschein festzuhalten. Selbst geringfügige Beschädigungen an der Verpackung oder Ware sollten am Lieferschein mit dem Hinweis „Ware beschädigt übernommen“ schriftlich vermerkt werden. Nur so lassen sich festgestellte Beschädigungen fristgerecht und rechtsgültig reklamieren und damit auch regulieren. Die tatsächlichen und detaillierten dargestellten Beschädigungen

müssen dann innerhalb von vier (4) Tagen an SOLVIS mit entsprechender Fotodokumentation übermittelt werden. Nachträgliche Reklamationen können aus versicherungstechnischen Gründen weder von der Spedition noch von der Transportversicherung anerkannt werden.

Auf Verlangen von SOLVIS ist der Liefergegenstand frachtfrei an SOLVIS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet SOLVIS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit (1) die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet oder (2) der Liefergegenstand sich nicht mehr in Europa befindet.

7.2.

Für den Fall, dass die Mängelrüge rechtzeitig und begründet erfolgt, ist der Anspruch des Kunden auf Verbesserung beschränkt, sodass SOLVIS nach ihrer Wahl eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern oder den Mangel am Ausstellungsort oder im Lieferwerk beseitigen kann. Schlägt die Nacherfüllung je gerügtem Mangel zumindest zweimal fehl, kann der Geschäftspartner den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

7.3.

Für den Fall, dass die Mängelrüge nicht binnen der Frist von vier Tagen gemäß 7.1. erfolgt, erlöschen auch die Ansprüche auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst. Weiters verliert der Kunde seine Irrtumsrechte in Bezug auf die Mangelfreiheit der Sache.

7.4.

Diese Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn ohne ausdrückliche Zustimmung von SOLVIS Reparaturen, Abänderungen oder Wiederinstandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vom Kunden oder einem Dritten vorgenommen werden, Nachbesserungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte erschwert werden, die Inbetriebnahme entgegen der Anweisung von SOLVIS erfolgt oder ein Mangel auf unrichtige oder nachlässige Behandlung oder auf natürliche Abnutzung zurück zu führen ist. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Im Fall, dass der Liefergegenstand sich außerhalb Europas befindet, trägt SOLVIS keine Transportkosten und wird solche auch nicht erstatten.

7.5.

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate für alle Produkte ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

7.6.

Eine im Einzelfall mit dem VP vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## 8. HAFTUNG AUF SCHADENERSATZ WEGEN VERSCHULDENS

8.1.

Die Haftung von SOLVIS auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzungen, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8. eingeschränkt, sowie wegen Schadenersatz aufgrund des Mangels auch gem. Punkt 7.3. eingeschränkt.

8.2.

SOLVIS haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

8.3.

Soweit SOLVIS gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die SOLVIS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die SOLVIS bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

8.4.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von SOLVIS.

8.5.

Soweit SOLVIS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

8.6.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 8. gelten nicht für die Haftung von SOLVIS für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 9. EIGENTUMSVORBEHALT

9.1.

Bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehender Forderungen gilt ein Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware). Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.

9.2.

Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für SOLVIS. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gesondert aufzubewahren und auf Verlangen den Aufstellungsort mitzuteilen.

9.3.

Wird die Vorbehaltsware vom VP verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von SOLVIS als Hersteller erfolgt und der Kunde unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware- das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Kunden eintreten sollte, hat der Käufer sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis-Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an SOLVIS zu übertragen. Der VP hat für die Eigentumsübertragung zu sorgen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine andere Sache als Hauptsache anzusehen, so hat der VP, soweit die Hauptsache ihm gehört, SOLVIS anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis zu übertragen.

9.4.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts-)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen des Kunden gegen den Käufer tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber an SOLVIS ab. SOLVIS ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. SOLVIS darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

9.5.

Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Pfändung, muss der VP auf das Eigentum von SOLVIS hinweisen und SOLVIS unverzüglich benachrichtigen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, SOLVIS die in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der VP.

9.6.

SOLVIS wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit der Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50 % übersteigt.

9.7.

Bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere Zahlungsverzug, kann SOLVIS die Vorbehaltsware auf Kosten des VP zurücknehmen oder ggf. Abtretung des Herausgabeanspruchs des VP gegen Dritte verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch SOLVIS liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## 10. RETOUREN und STORNO

### 10.1.

Die Rücknahme von Waren stellt eine Ausnahme dar und ist ein freiwilliges Entgegenkommen von SOLVIS. Es werden

nur Waren zurückgenommen,

- die durch SOLVIS geliefert und fakturiert wurden und
- die originalverpackt sind, sowie sich in einwandfreiem und wiederverkaufsfähigem Zustand befinden und
- mit deren Rücknahme sich SOLVIS schriftlich einverstanden erklärt hat.

### 10.2.

Möchte ein VP Waren zurückgeben, hat er zunächst schriftlich unter Angabe der Artikelnummer, der Bestellmenge, des Lieferscheins und der Rechnungsnummer in der Auftragsabwicklung von SOLVIS die Möglichkeit der Rückgabe anzufragen. SOLVIS wird sodann die Möglichkeit der Rücknahme prüfen und anschließend schriftlich entweder seine Zustimmung oder Ablehnung der Rücksendung erklären.

Die Rückgabe der Ware hat innerhalb von zwei (2) Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Zustimmung von SOLVIS. Sie ist nur gewahrt, wenn die Ware innerhalb der Frist bei SOLVIS eingeht. Außerhalb der Frist eingehende Ware wird nicht angenommen und auf Kosten und Risiko des Kunden an diesen zurückgeschickt. Die Rücksendung der Ware erfolgt ausschließlich im Verantwortungsbereich und auf Kosten des VP. Er trägt insbesondere das Risiko des ordnungsgemäßen Transports (u.a. richtige Palettengröße), der Verschlechterung, Beschädigung und des Untergangs bis zum Eingang der Waren bei SOLVIS.

Waren, die unfrei oder ohne die vorherige Zustimmung an SOLVIS versendet werden, werden nicht angenommen und auf Kosten und Risiko des Kunden an diesen zurückgeschickt. Dasselbe gilt, sollte sich nach Zugang der Ware bei SOLVIS die Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der nach Ziffer 10.1 und 10.2 erforderlichen Angaben herausstellen.

### 10.4.

SOLVIS erfasst alle Retouren auf einer Gutschrift. Dabei werden zurückgenommene Waren mit dem Warennettowert abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % des Warennettowertes vergütet. Die Gutschrift wird mit der nächsten Rechnung an den VP verrechnet. Eine Auszahlung des Gutschriftbetrages erfolgt grundsätzlich nicht.

### 10.5.

Es können nur Reklamationen bezüglich Gutschriften akzeptiert werden, die den laufenden Monat und den Vormonat betreffen.

### 10.6.

Die Stornierung von rechtsverbindlichen Bestellungen und Aufträgen stellt lediglich ein Entgegenkommen von SOLVIS dar und ist nur durch die vorherige Zustimmung von SOLVIS zulässig. Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebühr von 50 % des Auftragswertes umgehend fällig.

## 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 11.1.

Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Ereignisse, die nicht in der Sphäre von SOLVIS liegen, wie insbesondere Lieferverzögerungen bei einem Vorlieferanten von SOLVIS sowie Streiks, Aussperrungen, Grenzsperrungen und sonstige Umstände, welche SOLVIS die Lieferung

wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen SOLVIS, noch offene Lieferzusagen zu stornieren, oder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern.

11.2. Zahlungs- und Erfüllungsort ist Graz, Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Graz. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

11.3.

Sollte eine oder mehrere Klauseln in diesen Geschäftsbedingungen oder einer Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Es gilt dann vielmehr die jeweilige gesetzliche Regelung für diese wirksame Bestimmung. Dasselbe gilt entsprechend im Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

11.4.

Der VP stimmt ausdrücklich zu, dass SOLVIS Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zweck der Datenverarbeitung speichert und das Recht hat, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.